

Entschädigungssatzung der Gemeinde Röllbach

Die Gemeinde Röllbach erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Gemeinderatsmitglieder werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§ 2

Entschädigung für Aufwand

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, zu der sie geladen wurden und an der sie teilgenommen haben.

(3) Als Nachweis der Teilnahme gilt grundsätzlich die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

§ 3

Technik-Pauschale

¹Gemeinderatsmitglieder, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich digital abrufen, erhalten bei Einsatz eigener Endgeräte und der eigenen digitalen Infrastruktur eine monatliche Technikpauschale von 12,50 €. ²Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung für den laufenden Kalendermonat besteht auch dann, wenn das Ehrenamt während des laufenden Monats beginnt oder endet.

§ 4

Entschädigung für Verdienstaufschlag

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis

ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung


¹Die in § 2 und 3 bemessenen Entschädigungen werden jährlich zum 01. Dezember ausgezahlt. ²Die übrigen Entschädigungen werden nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.05.2020 außer Kraft.

Röllbach, 13.05.2026


Michael Schwing
1. Bürgermeister

